

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

45. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 14.04.2016 Nr. 15

| Bekanntmachung vom | Inhalt | Seite |
|--------------------|--|-------|
| | <u>Landkreis Harburg</u> | |
| 01.04.2016 | Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 01.04.2016 für Herrn Jens von Husen, Hollenstedter Str. 20, 21079 Wenzendorf | 283 |
| 05.04.2016 | Abfallbilanz 2015 | 284 |
| 06.04.2016 | Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Radweges entlang der Kreisstraße 81 Streckenabschnitt Eichholz – Oldershausen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Elbmarsch | 289 |
| 07.04.2016 | Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 23.03.2016 für Herrn Ahmet Gerrits, Appelbütteler Straße 3, 21224 Rosengarten | 290 |
| | <u>Gemeinde Appel</u> | |
| 01.04.2016 | Bebauungsplan „Dorfkern Appel“ mit örtlichen Bauvorschriften | 291 |
| | <u>Gemeinde Gödenstorf</u> | |
| 12.04.2016 | Haushaltssatzung 2016 und 2017 | 293 |
| | <u>Samtgemeinde Hollenstedt</u> | |
| 06.04.2016 | Freibadbenutzungs- und Gebührensatzung für das Freibad Hollenstedt, 1. Änderung | 296 |
| | <u>Gemeinde Rosengarten</u> | |
| 17.03.2016 | Aufwandsentschädigungssatzung, 2. Änderung | 298 |
| 17.03.2016 | Hauptsatzung | 300 |
| | <u>Gemeinde Salzhausen</u> | |
| 12.04.2016 | 38. Änderung des Flächennutzungsplanes Digitalisierung des Sondergebietes Wind /Landwirtschaft (Hegeweg, Wulfsen) Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB | 307 |
| | <u>Samtgemeinde Salzhausen</u> | |
| 22.03.2016 | Aufhebungssatzung der Straßenausbaubeitragssatzung | 309 |
| | <u>Gemeinde Vierhöfen</u> | |
| 06.04.2016 | Außenbereichssatzung „Gut Schnede“, 1. Änderung | 310 |

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

| | |
|--|---------------------------------------|
| Datum des Schriftstücks: 01.04.2016 | Aktenzeichen: 81-13.026.01.005.002.00 |
|--|---------------------------------------|

| |
|--|
| Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Jens von Husen, Hollenstedter Str. 20 21079 Wenzendorf |
|--|

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

| | |
|-----------------------------|---|
| Behörde | Landkreis Harburg, Der Landrat |
| Abt./ Betrieb/ Stabsstelle: | 81 Abfallwirtschaft |
| Anschrift (ggf. Gebäude): | Rathausstr. 40, 21423 Winsen, Gebäude L |
| Zimmer: | L / 105 |

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen , den 01.04.2016

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Spelle

Abfallbilanz 2015

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) ist der Landkreis Harburg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verpflichtet, eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der Abfälle zu erstellen. Außerdem sind die Entsorgungswege darzustellen. Die Abfallbilanz ist öffentlich bekanntzumachen. Die nachfolgenden Bilanzen geben Auskunft über die vom Landkreis entsorgten Abfälle in dem Jahr 2015, wobei die nach der Satzung ausgeschlossenen Abfälle (gefährliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe) unberücksichtigt bleiben.

Aus den nachfolgenden Übersichten ergeben sich die angefallenen Siedlungsabfälle, die durch den Landkreis entsorgt wurden. Aus den weiteren Übersichten ergeben sich die von den dualen Systemen erfassten Mengen. Darüber hinaus werden die wichtigsten Abfallgruppen mit den Vergleichszahlen des Vorjahres dargestellt.

Die Altpapiersammlung ist zweimal dargestellt. Der Großteil des Altpapiers besteht aus grafischen Papieren, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) entsorgungspflichtig ist. Die dualen Systeme als Systembetreiber gemäß Verpackungsverordnung benutzen das Sammelsystem des örE für Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen mit.



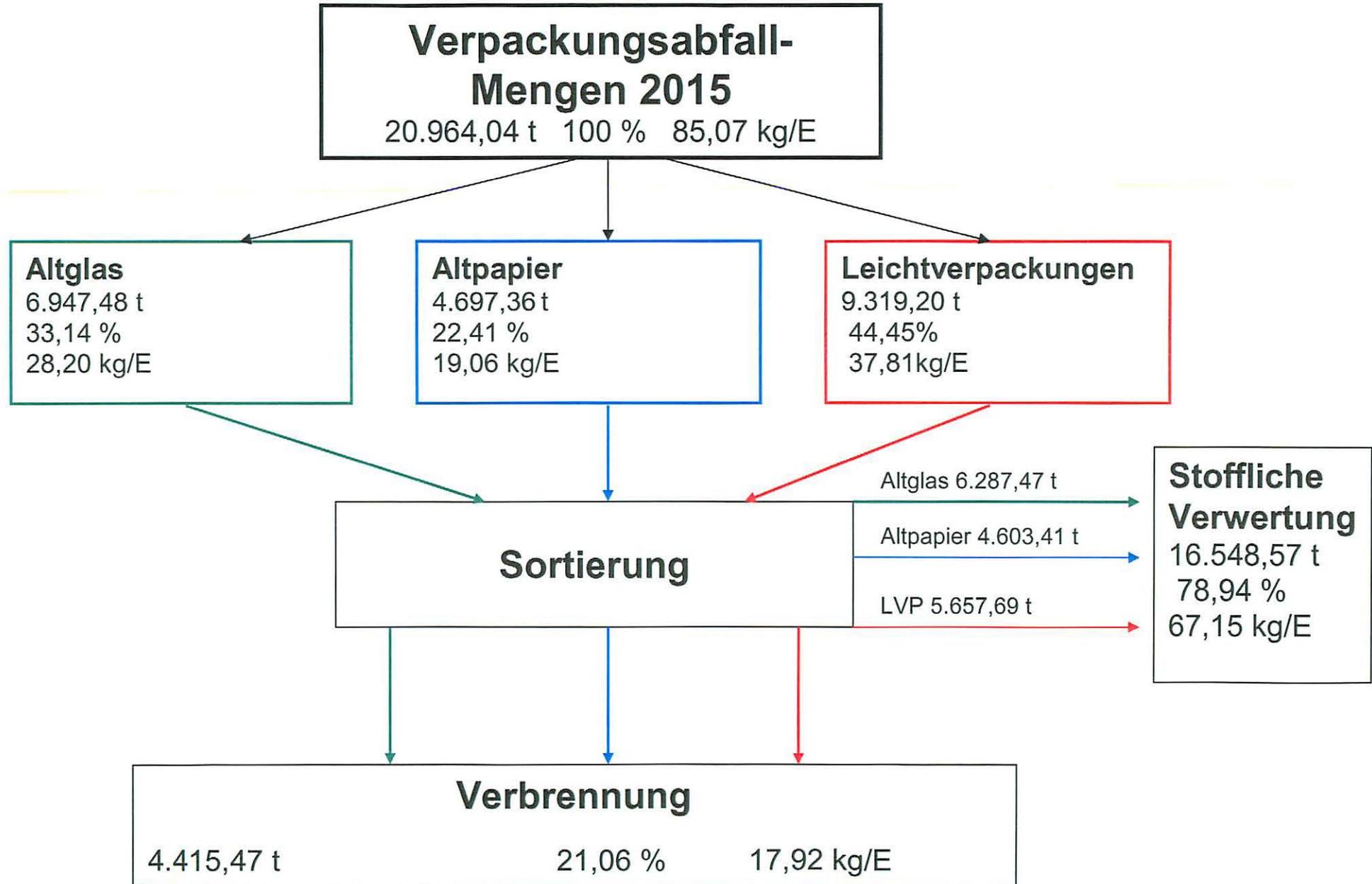
Rainer Rempe

Anlagen:

- Übersicht der Abfallmengen 2015 im Landkreis Harburg
- Verpackungsabfallmengen (DSD) 2015
- Abfallmengen im Landkreis Harburg 2014 – 2015 im Vergleich
- Abfallmengen Verpackungen DSD im Landkreis Harburg 2014 – 2015 im Vergleich

Übersicht der Abfallmengen 2015 im Landkreis Harburg

| Abfallart | t | kg/a/E | | Vorbereit. zur Wiederverw. | Recycling | sonst. Verw. (Verbrennung) | Beseitigung (Deponierung) |
|--------------------------------|-------------------|--------|-------------|----------------------------|-----------|----------------------------|---------------------------|
| Siedlungsabfälle gesamt | 118.069,01 | 479,12 | 100% | | | | |
| Altkleider (Sammlung Dritte) | 284,50 | 1,15 | 0,24% | 284,50 | | | |
| Möbel | 2.678,60 | 10,87 | 2,27% | 2.678,60 | | | |
| Agrarfolien | 312,56 | 1,27 | 0,26% | | 312,56 | | |
| Reifen | 148,88 | 0,60 | 0,13% | | 148,88 | | |
| Kunststoff | 41,33 | 0,17 | 0,04% | | 41,33 | | |
| Kunststoff (Sammlung Dritte) | 45,81 | 0,19 | 0,04% | | 45,81 | | |
| Altmetall | 526,68 | 2,14 | 0,45% | | 526,68 | | |
| Altmetall (Sammlung Dritte) | 54,89 | 0,22 | 0,05% | | 54,89 | | |
| Elektroschrott | 1.286,63 | 5,22 | 1,09% | | 1.286,63 | | |
| Sperrmüll Sortieranteil | 1.494,30 | 6,06 | 1,27% | | 1.494,30 | | |
| Straßenkehrschutt | 2.354,68 | 9,56 | 1,99% | | 2.354,68 | | |
| Klärschlamm | 3.652,00 | 14,82 | 3,09% | | 3.652,00 | | |
| Altpapier ohne Sortierrest | 17.162,12 | 69,64 | 14,54% | | 17.162,12 | | |
| Pappe/Papier (Sammlung Dritte) | 188,78 | 0,77 | 0,16% | | 188,78 | | |
| Grünabfälle | 31.212,00 | 126,66 | 26,44% | | 31.212,00 | | |
| Sondermüll | 305,62 | 1,24 | 0,26% | | | 305,62 | |
| Rechengut | 459,02 | 1,86 | 0,39% | | | 459,02 | |
| Baustellenabfall | 156,48 | 0,63 | 0,13% | | | 156,48 | |
| Sperrmüll ohne Sortieranteil | 5.531,40 | 22,45 | 4,68% | | | 5.531,40 | |
| Gewerbeabfall | 7.347,04 | 29,81 | 6,22% | | | 7.347,04 | |
| Hausmüll | 42.296,24 | 171,64 | 35,82% | | | 42.296,24 | |
| Altpapier Sortierrest | 350,25 | 1,42 | 0,30% | | | 350,25 | |
| Asbest | 179,20 | 0,73 | 0,15% | | | | 179,20 |
| | | | | 61.443,76 | | 56.446,05 | 179,20 |
| Einwohner per 30.06.2015 | 246.431 | | | 52,04% | | 47,81% | 0,15% |



Abfallmengen im Landkreis Harburg 2014 - 2015 im Vergleich

| Abfallart | 2015 | 2014 | Abweichung |
|---|-------------------|-------------------|------------------|
| | t | t | t |
| Siedlungsabfälle gesamt | 118.069,01 | 119.970,48 | -1.901,47 |
| Vorbereitung zur Wiederverwertung: | | | |
| Altkleider (Sammlung Dritte) | 284,50 | 807,19 | -522,69 |
| Möbel | 2.678,60 | 2.922,95 | -244,35 |
| <i>Gesamt:</i> | <i>2.963,10</i> | <i>3.730,14</i> | <i>-767,04</i> |
| Recycling: | | | |
| Agrarfolien | 312,56 | 303,47 | 9,09 |
| Reifen | 148,88 | 123,22 | 25,66 |
| Kunststoff | 41,33 | 50,78 | -9,45 |
| Kunststoff (Sammlung Dritte) | 45,81 | 0,00 | 45,81 |
| Altmetall | 526,68 | 491,74 | 34,94 |
| Altmetall (Sammlung Dritte) | 54,89 | 0,00 | 54,89 |
| Elektroschrott | 1.286,63 | 1.274,37 | 12,26 |
| Spermmüll Sortieranteil | 1.494,30 | 650,40 | 843,90 |
| Straßenkehrriecht | 2.354,68 | 2.729,94 | -375,26 |
| Klärschlamm | 3.652,00 | 3.793,00 | -141,00 |
| Altp.o. DSD u.o. Sortierrest | 17.162,12 | 17.076,17 | 85,95 |
| PPK (Sammlung Dritte) | 188,78 | 0,00 | 188,78 |
| Grünabfall | 31.212,00 | 33.207,00 | -1.995,00 |
| <i>Gesamt:</i> | <i>58.480,66</i> | <i>59.700,09</i> | <i>-1.219,43</i> |
| Gesamt: | 61.443,76 | 63.430,23 | -1.986,47 |
| sonstige Verwertung: | | | |
| Sondermüll | 305,62 | 354,32 | -48,70 |
| Rechengut | 459,02 | 435,14 | 23,88 |
| Baustellenabfall | 156,48 | 123,70 | 32,78 |
| Spermmüll o.Sortieranteil | 5.531,40 | 6.511,30 | -979,90 |
| Gewerbeabfall | 7.347,04 | 6.935,56 | 411,48 |
| Hausmüll | 42.296,24 | 41.610,26 | 685,98 |
| Altpapier Sortierrest | 350,25 | 348,49 | 1,76 |
| Gesamt: | 56.446,05 | 56.318,77 | 127,28 |
| Beseitigung: | | | |
| Asbest | 179,20 | 221,48 | -42,28 |
| Gesamt: | 179,20 | 221,48 | -42,28 |
| Einwohner per 30.06. | 246.431 | 243.967 | 2.464 |

Abfallmengen Verpackungen DSD im Landkreis Harburg 2014 - 2015 im Vergleich

| Abfallart | 2015 | 2014 | Abweichung |
|--|------------------|------------------|---------------|
| | t | t | t |
| Wertstoffe gesamt | 20.964,04 | 20.369,17 | 594,87 |
| Altpapier | 4.697,36 | 4.673,83 | 23,53 |
| Altglas | 6.947,48 | 6.506,74 | 440,74 |
| Leichtverpackungen | 9.319,20 | 9.188,60 | 130,60 |
| Stoffl. Verwertung nach Sortierung: | 16.548,57 | 16.047,35 | 501,22 |
| Verbrennung | 4.415,47 | 4.321,82 | 93,65 |
| Einwohner per 30.06. | 246.431 | 243.967 | 2.464 |

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Radweges entlang der Kreisstraße 81 Streckenabschnitt Eichholz - Oldershausen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Elbmarsch

1. Der Erörterungstermin findet am 20.04.2016 um 10 Uhr in Harms Hus, Oldershausener Hauptstraße 15, 21436 Marschacht, statt.
2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Betroffene sind diejenigen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden.
3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Winsen, den 06.04.2016

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag



Rosenau



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

| | |
|---|--|
| Datum des Schriftstücks: 23.03.2016 | Aktenzeichen: 20.5- 71040924 |
|---|--|

| |
|---|
| Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Ahmet Gerriets, Appelbütteler Straße 3, 21224 Rosengarten |
|---|

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

| | |
|----------------------------|--|
| Behörde | Landkreis Harburg, der Landrat |
| Abt./ Betrieb/ Stabsstelle | Abt.20 Kreiskasse |
| Anschrift (ggf. Gebäude): | Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe) |
| Zimmer: | Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr |

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 07.04.16

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Alex
-Kassenverwalter-

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Dorfkern Appel“ mit örtlichen Bauvorschriften

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Appel in seiner Sitzung am 03.03.2016 den Bebauungsplan „Dorfkern Appel“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Niedersächsische Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBL. 2012,46) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBL. S. 206) für das Gebiet „Bebauung südlich und südöstlich der Kreisstraße K31, Bebauung zwischen Podendorfer Weg und Kreisstraße K31 und Bebauung nördlich der Straße Am Daudiek“ als **Satzung beschlossen** hat. Die räumliche Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

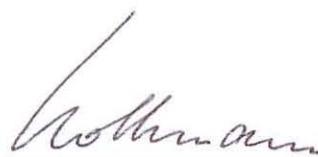
Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können in der Gemeindeverwaltung Appel, An der Kreisstraße 16, 21279 Appel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans und der Begründung Auskunft erteilt.

Am Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg treten der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplan „Dorfkern Appel“ tritt gem. § 17 Abs. 5 BauGB die für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dorfkern Appel“ geltende Veränderungssperre nach § 14 BauGB außer kraft.

Appel, den 07.04.2016



Der Bürgermeister
(Kolkmann)



Haushaltssatzung

der Gemeinde Gödenstorf für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gödenstorf in der Sitzung am 07. Januar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 und 2017 wird

| | HH-Jahr 2016 | HH-Jahr 2017 |
|--|----------------|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.118.400 Euro | 1.047.900 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.160.700 Euro | 1.047.900 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro | 0 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt | | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 970.300 Euro | 997.200 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 1.059.000 Euro | 973.900 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0 Euro | 0 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 54.800 Euro | 212.800 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro | 0 Euro |

festgesetzt.

| | | |
|---|----------------|----------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | | |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 970.300 Euro | 997.200 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.113.800 Euro | 1.186.700 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird
für das Haushaltsjahr 2016 auf 0,00 Euro
und für das Haushaltsjahr 2017 auf 0,00 Euro
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird
für das Haushaltsjahr 2016 auf 150.000 Euro
und für das Haushaltsjahr 2017 auf 150.000 Euro
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wie folgt festgesetzt:

| 1. Grundsteuer | 2016 | 2017 |
|--|----------|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. | 360 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. | 360 v.H. |

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten als unerheblich,
- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,-- €,
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,-- €.

Gödenstorf, den 07. Januar 2016


.....
Bürgermeister Eckhard Schröder



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 und 2017 der Gemeinde Gödenstorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 19.04.2016 bis 10.05.2016

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung in der Gemeinde Gödenstorf, Hauptstraße 20,
21376 Gödenstorf im Gemeindebüro

**dienstags
freitags**

**19:00 Uhr – 20:00 Uhr
13:30 Uhr – 15:00 Uhr**

öffentlich aus.

Gödenstorf, den 12.04.2016

Bürgermeister

1. Änderungssatzung

Zur „Freibadbenutzungs- und Gebührensatzung für das Freibad Hollenstedt der Samtgemeinde Hollenstedt“ in der Fassung vom 23.03.2015

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 20 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 05.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 10 Gebühren

| Einzelkarten (einmaliger Besuch) | Gebühr | ab 18 Uhr |
|---|-------------------|-----------|
| Erwachsene – Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 3,50 € | 2,00 € |
| Kinder und Jugendliche (3-17 Jahre), Schüler, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld | 2,00 € | 1,00 € |
| Schwerbehinderte Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (mit Begleitperson) | Eintritt frei | |
| Schwerbehinderte Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr mit 100% Minderung der Erwerbstätigkeit | 2,00 € | |
| Für die Begleitperson von Schwerbehinderten, die in ihrem Schwerbehindertenausweis den Zusatz „Begleitung nötig“ haben. | Eintritt frei | |
| Schulklassen pro Person (Schüler und Kindergärten aus der Samtgemeinde Hollenstedt im Rahmen des Unterrichts erhalten freien Eintritt) | 1,00 € | |
| Familien 1 Erwachsener und 2 Kinder 2 Erwachsene und 2 Kinder | 7,00 € 10,00 € | |

| Saisonkarten | Gebühr |
|-----------------------------------|-----------|
| Erwachsene | 60,00 €* |
| Kinder, Jugendliche u. a. (s. o.) | 30,00 €* |
| Familien | 120,00 €* |

*) Für Saison-Einzelkarten und Saison-Familienkarten, die nach dem 31.07. d. J. erworben werden, wird die Gebühr auf 50 v. H. des vollen Satzes ermäßigt.

| Ersatzkarten | Gebühr |
|----------------------|--------------|
| 1. Jahresersatzkarte | 10,00 € |
| 2. Jahresersatzkarte | voller Preis |

| Zehnerkarten | |
|---------------------------|---------|
| Erwachsene ab 18 Jahre | 31,50 € |
| Kinder, Jugendliche s. o. | 18,00 € |

| Erteilung von Schwimmunterricht | | Gebühr |
|--|--|---------------|
| Erwachsene | | 85,00 € |
| Kinder, Jugendliche s. o. | | 27,50 € |

| | |
|--|---------------|
| Gebühr für die Benutzung der Duschautomaten | 0,20 € |
|--|---------------|

| Sondernutzungsgebühr | |
|--|--|
| Kommerzielle Nutzungen durch z. B. Schwimmschulen, Tauchclubs, o. a. | 10,00 € zusätzlich zum regulären Eintrittsgeld und Teilnehmer pro Kurs |

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Hollenstedt, den 06.04.2016
Samtgemeinde Hollenstedt


(Albers)
Samtgemeindebürgermeister

2. Änderungssatzung
zur Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung
für Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsrats- und Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen/
Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Rosengarten
(Aufwandsentschädigungssatzung)

Gemäß §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58, 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § § 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S 269) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 17. März 2016 folgende zweite Änderung und Ergänzung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 erhält den nachfolgenden Wortlaut:

§ 10

Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalls erhalten folgende Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

| | |
|---|-------|
| a) Ortsvorsteher/in | 90 € |
| b) Gemeindearchivar/in | 55 € |
| c) Gemeindebrandmeister/in | 180 € |
| d) stv. Gemeindebrandmeister/in | 90 € |
| e) Ortsbrandmeister/innen in Stützpunktwehren (Ehestorf, Leversen, Nenndorf) | 65 € |
| f) stv. Ortsbrandmeister/innen in Stützpunktwehren | 30 € |
| g) Ortsbrandmeister/innen in den übrigen Ortsfeuerwehren | 55 € |
| h) stv. Ortsbrandmeister/innen in den übrigen Ortsfeuerwehren | 30 € |
| i) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in | 40 € |
| j) Ortsjugendfeuerwehrwart/in | 40 € |
| k) Ortskinderfeuerwehrwart/in | 20 € |
| l) EDV-Beauftragte/EDV-Beauftragter | 15 € |
| m) Gerätewart/in Stützpunktwehren | 25 € |
| n) Gerätewart/in übrige Ortsfeuerwehren | 20 € |
| o) Gemeindegerätewart/in | 15 € |
| p) Gemeindegemeindeführer/in | 15 € |
| q) Gemeindefunkwart/in | 20 € |
| r) Ortsfunkwart/in | 15 € |

| | |
|---------------------------------------|------|
| s) Gemeindeatenschutzwart/in | 15 € |
| t) Ortsatenschutzgerätewart/in | 15 € |
| u) Gemeindebrandschutzerzieher/in | 15 € |
| v) Gemeindezeugwart/in | 15 € |
| w) Gemeindepressewart/in | 15 € |
| x) Gemeindeausbildungsleiter/in | 20 € |
| y) Gemeindegewerkschaftsbeauftragte/r | 15 € |

(2) Über die in § 12 und §§ 43ff des Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter eingeräumten Erstattungen erhalten folgende Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige eine vierteljährliche Aufwandsentschädigung

| | |
|---|-------|
| a) Schiedsmann oder Schiedsfrau | 110 € |
| b) stv. Schiedsmann oder stv. Schiedsfrau | 10 € |

(3) Funktionsträger/innen sowie stellvertretende Funktionsträger/innen, die neben ihrer jeweiligen Funktion eine weitere Funktion oder Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten die jeweils höchste Aufwandsentschädigung zuzüglich 50 % der niedrigeren Aufwandsentschädigung. Dies gilt nur, wenn die weitere Funktion nicht zu einem erheblich zusätzlichen Aufwand durch die Wahrnehmung führt. Erfordern weitere Funktionen einen erheblich zusätzlichen Aufwand, der durch die bisherige Funktion zum Teil nicht aufgefangen werden kann, wird die volle entsprechende Aufwandsentschädigung gezahlt.

Artikel 2

Neu eingefügt wird folgende Regelung:

§ 10 a

Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung

Soweit nach den einkommenssteuerlichen Bestimmungen die Aufwandsentschädigung zu versteuern ist, kann auf Antrag des Empfängers/der Empfängerin die Pauschalversteuerung durch die Gemeinde durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

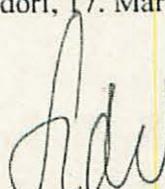
Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft.

Rosengarten-Nenndorf, 17. März 2016




Seidler
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Rosengarten

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 17. März 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Rechtspersönlichkeit, Name, Gemeindegebiet, Sitz

1. Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und führt den Namen „Gemeinde Rosengarten“.
2. Das Gemeindegebiet umfasst das Gebiet der durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Harburg mit Wirkung vom 1. Juli 1972 aufgelösten Gemeinden Eckel, Ehestorf, Emsen, Iddensen, Klecken, Leversen, Nenndorf, Sottorf, Tötensen und Vahrendorf.

Die bisherigen Gemeinden und darüber hinaus die Ortsteile Alvesen, Langenrehm, Sieversen und Westerhof (überkommene Ortsnamen) sind Gemeindeteile im Sinne von § 19 Abs. 3 NKomVG. Diese Namen werden als Ortsbezeichnungen neben dem Gemeindennamen Rosengarten weitergeführt.

3. Die Gemeinde Rosengarten hat ihren Sitz in Rosengarten-Nenndorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1. Die Gemeinde führt ein Wappen mit folgenden Symbolen:
In Gold ein springendes schwarzes Ross, darunter eine rote Rose mit grünen Kelchblättern und goldenem Butzen, im Schildfuß ein grüner Eichenzweig mit zehn Blättern.
2. Die Flagge der Gemeinde besteht aus zwei gleich groß verlaufenden Streifen in den Farben grün und gold und dem in der Mitte angeordneten Gemeindewappen.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Rosengarten – Landkreis Harburg“.
4. Die Ortschaften führen ihre bisherigen Wappen als örtliche Symbole.

§ 3 Ratzzuständigkeit

1. Dem Rat obliegen alle ihm nach § 58 NKomVG zugewiesenen oder sonst durch Gesetze oder sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten und die Angelegenheiten der Gemeinde, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
2. Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:
 - a) Rechtsgeschäfte im Sinne § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 € übersteigt. Ansonsten beschließt der Verwaltungsausschuss, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Nicht von einer Ratsentscheidung ausgenommen sind alle Grundstücksveräußerungen mit einer Größe von mehr als 150 m². (Nachrichtlich § 58 Abs. 1 Nr. 14: Verfügung über Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit).
 - b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. (Nachrichtlich § 58 Abs. 1 Nr. 20: Verträge der Kommune mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten)

Die Zuständigkeit für Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG für Vermögenswerte bis 20.000 € wird wie folgt bestimmt:

- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bis zu einem Vermögenswert von 5.000 €
- der Verwaltungsausschuss bis zu einem Vermögenswert von 20.000 €, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt.

§ 4 Ortschaften/Ortsräte

1. Die zur Einheitsgemeinde Rosengarten zusammengeschlossenen ehemaligen Gemeinden Eckel, Ehestorf, Emsen, Iddensen, Klecken, Leversen, Nenndorf, Sottorf, Tötensen und Vahrendorf (gemäß § 9 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Harburg vom 23.06.1972) sind Ortschaften im Sinne § 90 Abs. 1 NKomVG. Die Grenzen der Ortschaften ergeben sich aus den bisherigen Gemeindegrenzen (30.06.1972).
2. Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
 - a) Eckel
 - b) Ehestorf
 - c) Emsen
 - d) Klecken
 - e) Leversen
 - f) Nenndorf
 - g) Sottorf
 - h) Tötensen
 - i) Vahrendorfbilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

3. Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt für die Ortschaft
 - a) Eckel 11 Mitglieder
 - b) Ehestorf (Ortsrat Ehestorf-Alvesen) 11 Mitglieder
 - c) Emsen (Ortsrat Emsen-Langenrehm) 9 Mitglieder
 - d) Klecken 13 Mitglieder
 - e) Leversen (Ortsrat Leversen-Sieversen) 11 Mitglieder
 - f) Nenndorf 13 Mitglieder
 - g) Sottorf 9 Mitglieder
 - h) Tötensen (Ortsrat Tötensen-Westerhof) 11 Mitglieder
 - i) Vahrendorf 11 Mitglieder
4. Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 3 gehören dem jeweiligen Ortsrat mit beratender Stimme diejenigen Ratsmitglieder an, die in der betreffenden Ortschaft wohnen. Eine Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen des Orsrates besteht für Ratsmitglieder nach Satz 1 nicht.
5. Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:
 - Umweltschutz, begrenzt auf die dafür bereitgestellten Haushaltsmittel
6. Das Anhörungsrecht des Orsrates gemäß § 94 Abs. 1 NKomVG besteht ergänzend in der folgenden Angelegenheit:
 - Bauvorhaben im Außenbereich, ausgenommen Bagatellfälle
7. Bei Angelegenheiten, die Einrichtungen betreffen, die von benachbarten Ortschaften gemeinsam genutzt werden, können die Ortsräte ihre Rechte gemeinsam wahrnehmen. Nach gemeinsamer Beratung und ggf. Anhörung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers stimmt jeder Ortsrat für sich ab. Die abschließende Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss, sofern nicht der Rat zuständig ist.
8. Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.
9. Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
 - a) ergänzende Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (auch Spiel- und Bolzplätze) auf ihren verkehrssicheren Zustand. Meldung von bekannt gewordenen Schäden und Mängeln (auch ausgefallene Straßenbeleuchtung) an die Bauabteilung der Gemeindeverwaltung.
 - b) ergänzende Ermittlung und Meldung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden,
 - c) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
 - d) Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Viehzählungen, Bodennutzungshaupterhebungen). Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister kann die Zählungen selbst vornehmen oder Dritte damit beauftragen.
 - e) Aushang der nachrichtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde in den Bekanntmachungskästen der Ortschaft,

- f) Vornahme und Durchführung von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Anordnung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters,
 - g) Beratung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Abteilungsleiterinnen/der Abteilungsleiter in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft,
10. Den Ortsbürgermeisterinnen/den Ortsbürgermeistern in den Ortschaften Ehestorf, Vahrendorf und Sottorf werden bis zur Einrichtung einer gemeinsamen Außenstelle folgende weitere Hilfsfunktionen übertragen:
- a) Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Gemeinde allgemein dafür zuständig ist – unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
 - b) Ausgabe von Antragsvordrucken; Annahme und Weiterleitung von Anträgen in Verwaltungsangelegenheiten an die Gemeindeverwaltung, soweit die Antragstellerin/der Antragsteller keine verbindliche Beratung wünscht
 - c) Entgegennahme von Fundsachen und Weiterleitung an die Gemeindeverwaltung.
11. Bei der Ausübung von Hilfsfunktionen sind die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister an Weisungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gebunden.
12. Sofern eine Ortsbürgermeisterin/ein Ortsbürgermeister die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnt, ist sie/er nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 5

Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

1. Der Gemeindeteil, bestehend aus der früheren Gemeinde Iddensen – bildet eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.
2. Soweit Belange der Ortschaft Iddensen betroffen sind, nimmt die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.
3. Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher erfüllt die auch den Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister gemäß § 4 Abs. 9 übertragenen Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung.
4. Bei der Ausübung der Hilfsfunktionen ist die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher an Weisungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gebunden.
5. Sofern die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnt, ist sie/er nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 6

Beamtinnen oder Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Es soll eine Reihenfolge in der Vertretung bestehen, so dass eine 1. stellvertretende Bürgermeisterin/ein 1. stellvertretender Bürgermeister und eine 2. stellvertretende Bürgermeisterin/ein 2. stellvertretender Bürgermeister zu wählen sind.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Rosengarten zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem NKomVG werden im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ verkündet bzw. bekanntgemacht.

Einladungen zu Ratssitzungen sowie öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ bekannt gemacht.

Auf die Veröffentlichung wird durch Aushang gemäß Abs. 2 hingewiesen.

2. Sonstige Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsförm oder -dauer vorgeschrieben ist, durch Aushang an der amtlichen Gemeindetafel am Rathaus in Rosengarten-Nenndorf und nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der Ortschaften; die Aushangdauer beträgt 14 Tage. Die Tage des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung an der Gemeindetafel sind aktenkundig zu machen.

3. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden gemäß Abs. 2 vorgenommen.

4. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung, der Genehmigung von Flächennutzungsplänen oder einer öffentlichen Bekanntmachung nach dem NKomVG, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Rosengarten zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. In der Satzung, der Verordnung, der Genehmigung der Flächennutzungspläne und der öffentlichen Bekanntmachung nach dem NKomVG wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.

Bei der Veröffentlichung der Satzung, der Verordnung, der Genehmigung der Flächennutzungspläne und der öffentlichen Bekanntmachungen nach dem NKomVG wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort und Dauer der Auslegung hingewiesen. Für die Auslegungsfrist gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend.

Für Bekanntmachungen nach den Absätzen 2 und 3 gilt Abs. 4 entsprechend.

5. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend der Absätze 1 und 2 unverzüglich nach der Ladung der Ratsfrauen und Ratsherren zu veröffentlichen. Abweichend von Abs. 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachungen mit Ablauf des Sitzungstages.
6. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ortsratssitzungen sind entsprechend Abs. 2 unverzüglich nach der Ladung zur Sitzung durch Aushang in den gemeindlichen Bekanntmachungskästen, die sich auf dem Gebiet der jeweiligen Ortschaft befinden, zu veröffentlichen. Abweichend von Abs. 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachung mit Ablauf des Sitzungstages.
7. Bekanntmachungen der Gemeinde gemäß § 9 dieser Hauptsatzung werden nachrichtlich auf der Internet-Seite der Gemeinde Rosengarten unter www.gemeinde-rosengarten.de veröffentlicht.

§ 10

Einwohner/innenversammlung

1. Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohner/innenversammlung für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohner/innenversammlungen sind gemäß § 9 Abs. 2 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.
2. In den Ortschaften ohne Ortsrat ist jährlich eine Einwohner/innenversammlung durchzuführen.

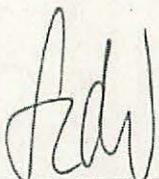
§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 15.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Rosengarten vom 30.10.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22. März 2007 außer Kraft.

Rosengarten-Nenndorf, den 17. März 2016




Bürgermeister

Samtgemeinde Salzhausen
Der Samtgemeindebürgermeister

BEKANNTMACHUNG

38. Änderung des Flächennutzungsplanes Digitalisierung des Sondergebietes Wind / Landwirtschaft (Hegeweg, Wulfsen)

Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung am 15.06.2015 beschlossen, ein ergänzendes Verfahren zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten. Gegenstand dieses Verfahrens ist die nachträgliche unveränderte Übertragung des mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigten Sondergebietes Wind / Landwirtschaft (Hegeweg, Wulfsen) in die digitalisierte Fassung des Flächennutzungsplanes.

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 15.06.2015 hierzu den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB gefasst.

Der vom Samtgemeindeausschuss beschlossene Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplans mit Planzeichnung und Begründung, bezogen auf die Digitalisierung des Sondergebietes Wind / Landwirtschaft (Hegeweg, Wulfsen) liegt in der Zeit vom

25. April 2016 bis einschließlich 27. Mai 2016

im Rathaus der Samtgemeinde Salzhausen, Bau- und Planungsamt, Zimmer 19, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen zu den Öffnungszeiten

Mo, Di, Mi 08:30 bis 13:00 Uhr

Do 8:30 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr

Fr 7:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Während der öffentlichen Auslegung können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Anträge nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung sind unzulässig, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Da der Inhalt des ergänzenden Verfahrens keine inhaltliche Änderung, sondern lediglich die nachträgliche unveränderte Übertragung der bisher analogen Darstellung des Sondergebietes in die digitalisierte Fassung des Flächennutzungsplanes darstellt, wurden im Zuge der 38. F-Planänderung zu dieser Teilfläche keine gesonderten Umweltdaten erhoben. Es gelten hierzu die Ausführungen der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes, die in der Gemeindeverwaltung einzusehen sind.

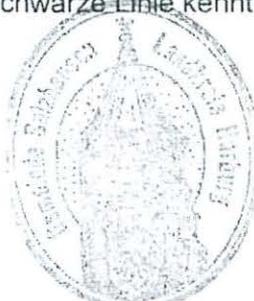
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeit sind im Zuge der frühzeitigen Beteiligung ebenfalls nicht eingegangen, da die Fläche nicht inhaltlicher Gegenstand der 38. F-Planänderung war.

Der Geltungsbereich des ergänzenden Verfahrens der 38. Flächennutzungsplanänderung ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze Linie kenntlich gemacht.

Salzhausen, den 12.04.2016

Wolfgang Krause

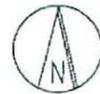
- Samtgemeindebürgermeister -



Samtgemeinde Salzhausen

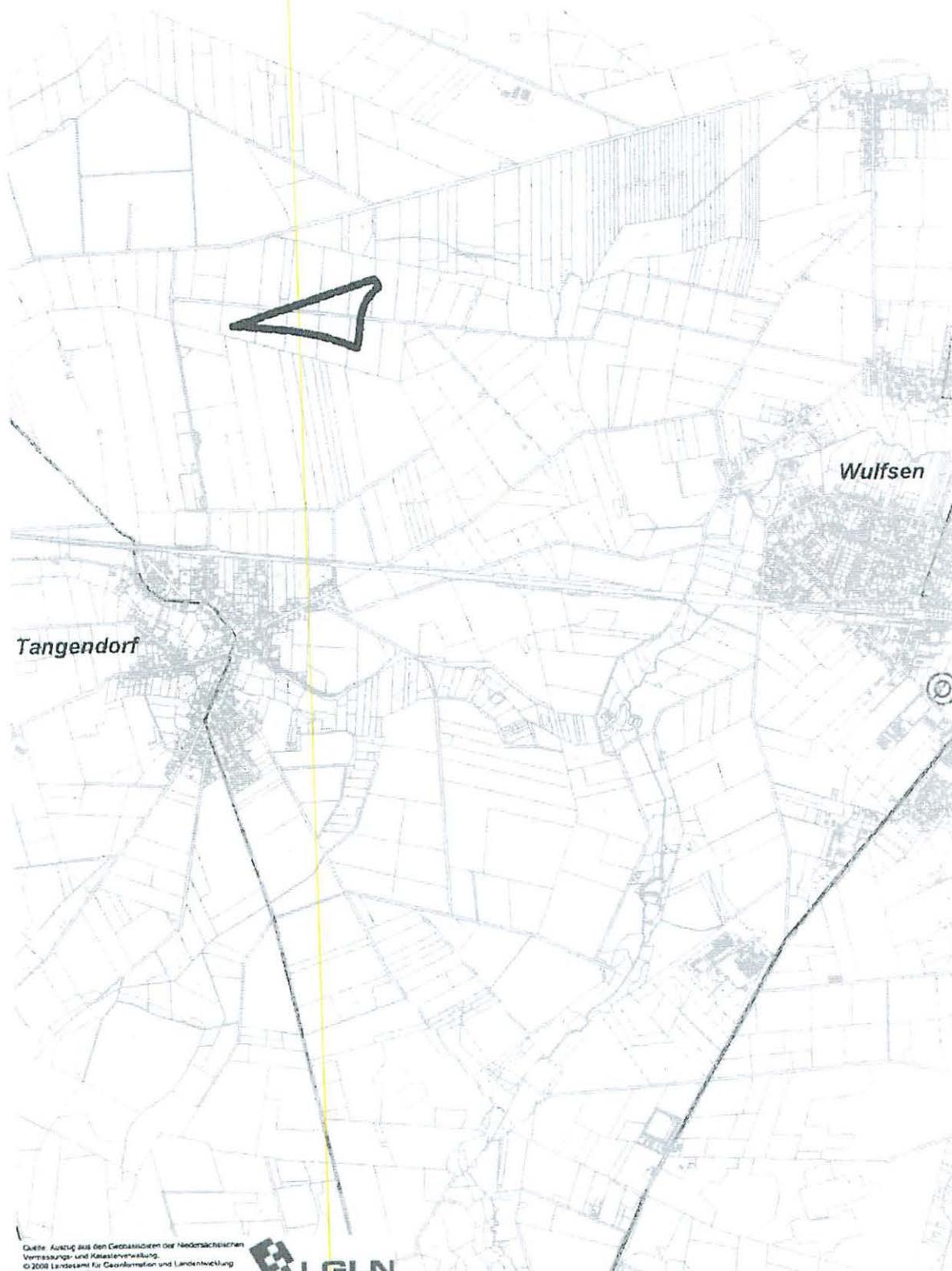
Ergänzendes Verfahren zur 38. Änderung des
Flächennutzungsplans

Digitalisierung SONDERGEBIET "WIND / LAND- WIRTSCHAFT",
GEMARKUNG WULFSEN



M. 1 : 25.000

Übersichtsplan



Aufhebungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen
in der Samtgemeinde Tostedt
(Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 10.03.2016 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Samtgemeinde Tostedt (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 17.06.1999 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tostedt, den 22.03.2016

.....
Dr. Peter Dörsam
Samtgemeindebürgermeister



Gemeinde Vierhöfen

Der Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

1. Änderung der Satzung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich der Gemeinde Vierhöfen im Bereich des Gut Schnede (Außenbereichssatzung „Gut Schnede“, 1. Änderung)

Der Rat der Gemeinde Vierhöfen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.03.2016 die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Gut Schnede“ gemäß § 35 Abs.6 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Satzungsbereiches ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Gut Schnede“ und die Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Vierhöfen im Gemeindebüro, Alte Dorfstraße 41, 21444 Vierhöfen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Vierhöfen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Vierhöfen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung, wird hingewiesen.

Mit dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Gut Schnede“ der Gemeinde Vierhöfen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Vierhöfen, den 6.4.2016

- Helmut Gehrke -
(Bürgermeister)

